



Übergangmanagement in Niedersachsen – die Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe in Kooperation mit den sozialen Diensten der Justiz

Burkhard Teschner – Straffälligenhilfe der Diakonie Osnabrück Stadt und Land
DBH Online-Fachtagung „Übergangmanagement“ / 07. Juni 2021

14 Anlaufstellen für Straffällige



Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Anlaufstellen für Straffällige

Seit 1980 unterstützen die Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen als Beratungsstellen der freien Wohlfahrtspflege straffällige Menschen mit einer Vielzahl von Hilfen, Maßnahmen und Projekten bei der Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft.

Dabei arbeiten sie eng und vernetzt zusammen mit den sozialen Diensten der Justiz, mit den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention, mit der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, den kommunalen Fachdiensten für Arbeit, Soziales und Gesundheit, den Agenturen für Arbeit und weiteren staatlichen und freien Einrichtungen.

Die Träger der 14 Beratungsstellen sind Mitglied im Diakonischen Werk, im Deutschen Paritätischen Wohlfahrts-Verband oder im Caritas-Verband.

**Eine gute Entlassungsvorbereitung ist
Voraussetzung für eine
gelingende Resozialisierung.**

Rückfallgefahr gerade in der Anfangszeit!

§ 68 **Soziale Hilfen**

(1) Soziale Hilfen sollen darauf gerichtet sein, die Gefangene oder den Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre oder seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

(2) Es ist Aufgabe der Vollzugsbehörden, darauf hinzuwirken, dass eine durchgängige Betreuung der Gefangenen sichergestellt ist, die ihnen auch nach der Entlassung hilft, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(3) Die Zusammenarbeit mit Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges, die besonderen Möglichkeiten dieses Gesetzes für die Entlassungsvorbereitung sowie die Hilfe zur Entlassung sind auf die durchgängige Betreuung auszurichten.

(4) ¹Die Vollzugsbehörden sollen darauf hinwirken, dass die zur durchgängigen Betreuung erforderlichen Informationen über die Gefangenen zwischen ihnen und den nach Absatz 3 zu beteiligenden Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges ausgetauscht werden, soweit dies nach den für die jeweilige Behörde, Person oder Stelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz zulässig ist. ²Die Vollzugsbehörden sind nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere verpflichtet, der für die Führungsaufsicht nach § 68a StGB zuständigen Aufsichtsstelle und den mit der Bewährungshilfe befassten Stellen die zur Vorbereitung und Durchführung der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe erforderlichen Informationen rechtzeitig vor der möglichen Entlassung der oder des Gefangenen zu übermitteln. ³Soweit für den Datenaustausch nach Satz 1 die Einwilligung der oder des Gefangenen erforderlich ist, soll sie oder er über die Vor- und Nachteile eines solchen Datenaustauschs aufgeklärt und ermutigt werden, die erforderliche Einwilligung zu erklären.

§ 181

Zusammenarbeit

(1) ¹Im Strafvollzug ist insbesondere mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten. ²Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen zusammenarbeiten, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen ihrer Straftaten fördern kann.

Entwicklungsprozess in Niedersachsen

- 01.01.2008 **Niedersächsische Justizvollzugsgesetz tritt in Kraft**
regelt Zusammenarbeit bei Entlassungsvorbereitung nur oberflächlich
- 01.01 2009 **Gründung „Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen“**
nach zielführenden Entwicklungsprozessen > u.a. JUSTUS etc.
- 03 / 2009 **Symposium „Übergangsmanagement“ in Hannover**
- 2009 **Einrichtung von Entlassungskordinator*innen im Strafvollzug**
- 25.08.2011 **AV des Nds. Justizministeriums zum Übergangsmanagement in Niedersachsen**
Allgemeinverfügung zum Übergangsmanagement zwischen den Justizvollzugsanstalten,
dem ambulanten Justizsozialdienst, den Staatsanwaltschaften und den
freien Trägern der Straffälligenhilfe tritt in Kraft

Ziel der Kooperation

Die Begleitung straffällig gewordener Menschen erfordert Vernetzung und Absprachen der beteiligten Dienste der Justiz und der Anlaufstellen für Straffällige (AST).

Diese Vereinbarung unterstützt eine effektive Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten (JVA), des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD) und der AST und ermöglicht die gezielte und strukturierte Begleitung der Straffälligen.

Die Kooperation zielt auf die Resozialisierung und somit auf die Unterstützung der Straffälligen bei einer Lebensführung in sozialer Verantwortung ohne Straftaten.

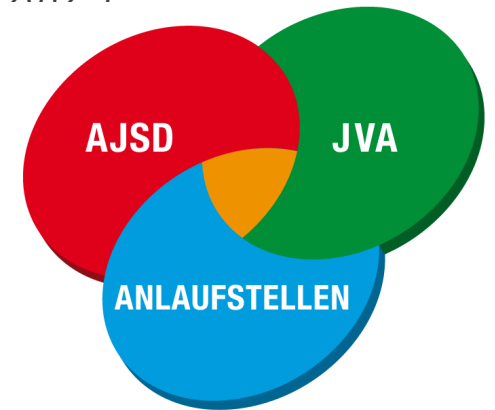
Eine koordinierte Zusammenarbeit schafft Verbindlichkeit, sichert den Austausch der vorhandenen Informationen und ermöglicht die zielgerichtete Einleitung und Fortsetzung von Maßnahmen.

Doppelbetreuungen und Informationsverluste werden vermieden. Datenschutz wird beachtet!

Entwicklungen im ÜM

Step by step ...

- 07 / 2010 Start 1. Evaluation „Neue Wege: Vernetzte Betreuung, ÜM in Niedersachsen“
◦ Wissenschaftliche Begleitung für den Prozess der Implementierung 07/2010 bis 07/2012*)
- 08 / 2010 1. gemeinsamer Praxisworkshop in Rastede
- 04 / 2011 Festlegung der regionalen Zuständigkeiten der Anlaufstellen
- 2011 / 2012 Kooperationsvereinbarungen + Arbeitskreise
- 2015 / 2016 2. Evaluation der im ÜM beteiligten Dienste **)
- Fortlaufend: Regelmäßige Treffen der regionalen Arbeitskreise
 Regelmäßige Sprechstunden der Anlaufstellen in den Justizvollzugsanstalten
- 2021 8. Praxisworkshop ist in Vorbereitung



*) Ostfalia Hochschule Braunschweig/ Dr. Hollmann, Dr. Haas
Suhling

**) Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges/ Guéridon & Dr. Stefan

13

Einrichtungen des Niedersächsischen Justizvollzuges

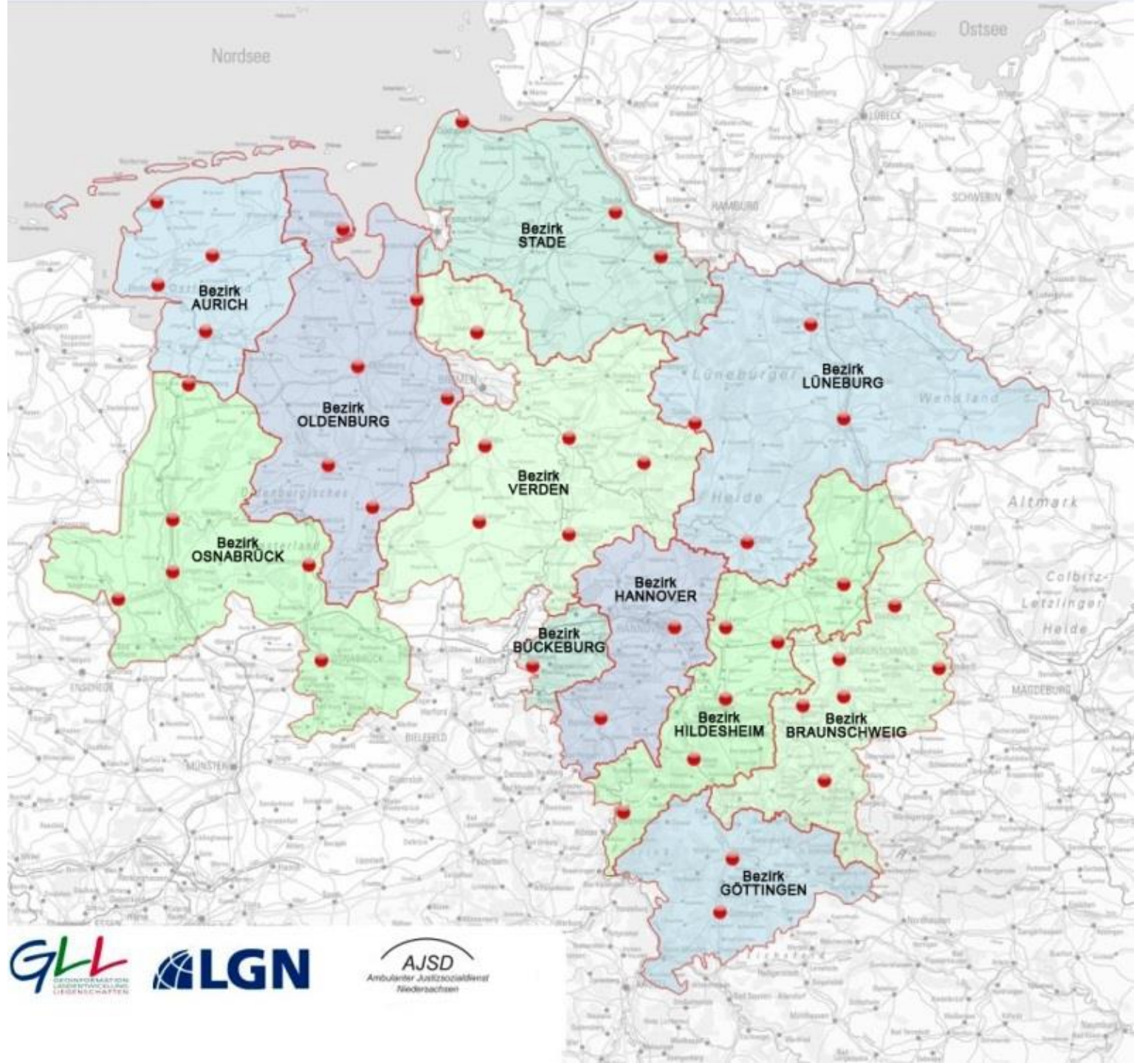
- JVA Celle >> AST Celle
- JA Hameln >> AST Hameln
- JVA Hannover >> AST Hannover
- JVA Lingen >> ASTen Lingen / Osnabrück
- JVA Meppen >> AST Aurich
- JVA Oldenburg >> AST Oldenburg / Wilhelmshaven
- JVA Rosdorf >> AST Göttingen
- JVA Sehnde >> ASTen Hannover / Hildesheim
- JVA Uelzen >> AST Lüneburg
- JVA Vechta >> ASTen Delmenhorst und Osnabrück
- JVA Vechta-Frauen >> ASTen Osnabrück / Delmenhorst
- JVA Wolfenbüttel >> AST Braunschweig
- JVA Bremervörde >> AST Stade



11

Landgerichtsbezirke

regeln die jeweilige regionale
Zuständigkeit und Zuordnung des
AJSD



80

Amtsgerichtsbezirke

regeln regionale Zuständigkeit der Anlaufstellen, wenn der Entlassungsort feststeht

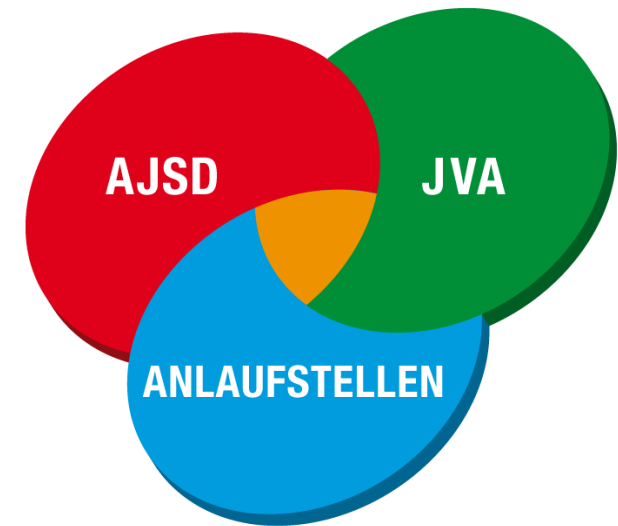
https://www.die-anlaufstellen.de/fileadmin/user_upload/Kooper._Anlaufstelle_mit_best._Entl_assungsort.pdf



Kooperation im Übergangsmanagement

Kooperationsvereinbarungen und regionale Arbeitskreise

- Zuständigkeit definieren (*wer ist Prozessverantwortlich...*)
- zeitliche Rahmenbedingungen (*Beginn/Korridor*)
- inhaltliche Verantwortung
- Controlling/ Weiterentwicklung
- Checklisten
- gegenseitige Hospitation
- Einbeziehen weiterer Mitwirkender
- Info-Veranstaltungen / Entlassungsmessen



>>> Zusammenarbeit optimieren - Gemeinsam den Rückfall verhindern

Klare Strukturen und Vereinbarungen

Die Kooperationspartner erkennen die verschiedenen fachlichen und professionellen Möglichkeiten der Partner an. Sie respektieren die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die unterschiedlichen methodischen Vorgehensweisen und personellen Ressourcen der Institutionen.

Federführend bei der Einzelfallbearbeitung ist der Kooperationspartner, in dessen Zuständigkeit sich der oder die Straffällige aktuell befindet. Ist der oder die Straffällige noch in Haft, ist die JVA federführend. Ist ein Bewährungshelfer oder eine Bewährungshelferin beigeordnet oder besteht Führungsaufsicht nach der Haft, ist der AJSD federführend. Wurde kein Bewährungshelfer oder keine Bewährungshelferin beigeordnet oder besteht keine Führungsaufsicht, ist die AST zuständig.

Anlaufstellen in *FREIER* Trägerschaft

Voraussetzung für eine gemeinsam getragene Verantwortung und Kooperation ist die Akzeptanz der fachlichen Grundpfeiler der Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtspflege:

- Verschwiegenheit
- Freiwilligkeit
- Ganzheitlichkeit
- Eigenständigkeit

Fach- und Dienstaufsicht obliegt dem jeweiligen Träger der Anlaufstelle.
Art und Umfang der Leistungserbringung bestimmt der Träger nach allgemein anerkannten Kriterien der Fachlichkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Ergebnisse

Zusammenarbeit ✓

Zeitraster ✓

Verbindliche Strukturen ✓

Vernetzung mit weiteren Diensten (Suchtberatung, Schuldnerberatung ...) ✓

Zugang der Zielgruppe zu psycho-sozialen Hilfen ✓

Wohnen ist existenzielle Voraussetzung für den Neubeginn

An zahlreichen Standorten wurden im Zuge der Gründung der Anlaufstellen zusätzlich betreute Wohnprojekte eingerichtet, um für die erste Zeit nach der Haftentlassung einen Wohnraum anzubieten. Die kurzzeitigen Wohnmöglichkeiten und das damit verbundene Betreuungsangebot sollten auch der Vermeidung von Untersuchungshaft sowie zur Unterbringung von Gefangenen während eines Urlaubs dienen, insbesondere zur Vorbereitung der Entlassung. Für dieses flankierende Hilfeangebot wurden individuelle Aufnahmeverfahren entwickelt, in denen nach der Kontaktaufnahme der Aufbau eines stabilen und belastbaren Betreuungsverhältnisses angestrebt wird.

Insgesamt bieten die Anlaufstellen 70 Wohnplätze in Niedersachsen an. Darüber hinaus gibt es in freier Trägerschaft weitere Einrichtungen, die ebenfalls gezielt für straffällige Menschen in Niedersachsen Wohnraum zur Verfügung stellen. Zusammen verfügen die Wohnprojekte über 140 Plätze.

Impulse

Wann immer möglich:

OFFENER Vollzug

Vollzugslockerungen >> Probewohnen etc.

Kurzstrafen sind weiterhin bzgl. der Fristen problematisch...

Wie wird das Übergangsmanagement von Inhaftierten bewertet ?

Weitere Informationen: www.die-anlaufstellen.de

u.a. Positionspapier aus 04 / 2008



Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

**Grundsatzpapier zur Kooperation
der niedersächsischen Anlaufstellen für Straffällige
mit den sozialen Diensten der Justiz
im Rahmen des Entlassungsmanagement**



Musterprozess	Übergangsmangement in Niedersachsen	
Ereignis	Was ist zu tun?	Wer?
Haftantritt	<p>Die JVA richtet unverzüglich nach Inhaftierung ein Berichtersuchen an den AJSD mit Übersendung der Schweigepflichtentbindung (Vordruck Anschreiben + Schweigepflichtentbindung) und dem aktuellen Vollstreckungsblatt, wenn der Klient oder die Klientin vorher dem AJSD unterstellt war oder ist.</p> <p>Der AJSD berichtet innerhalb von 2 Wochen schriftlich.</p>	<p>JVA</p> <p>AJSD</p>
<p>Vorbereitung Behandlungsuntersuchung / Vollzugsplanung (bei Haftdauer bis zu einem Jahr)</p> <p>Vollzugsplan (bei Haftdauer ab einem Jahr)</p>	<p>Die Informationen aus dem AJSD-Bericht fließen in die Behandlungsuntersuchung / Vollzugsplanung/den Vollzugsplan ein.</p> <p>Es werden u. a. der Bildungs- und Behandlungsbedarf erkannt und die Angebote für die Klientin oder den Klienten, namentlich zur Entlassungsvorbereitung, dokumentiert.</p>	<p>JVA</p> <p>JVA</p>
Bildungs- und Behandlungsangebote während der Haft	Der Klientin oder dem Klienten werden regelmäßig Bildungs- und Behandlungsangebote über die gesamte Haftzeit unterbreitet. Die Klientin oder der Klient wird motiviert, die Maßnahmen wahrzunehmen.	JVA
Entlassungsvorbereitung	<p>Die Unterstützung zur Entlassungsvorbereitung wird angeboten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungssuche • Arbeit • Therapievorbereitung • Schuldenklärung • Papieren (Ausweisdokumente, Identifikationsnummer, Sozialversicherungsausweis). <p>Stellungnahmen gem. § 57 StGB, 68 StGB pp. bei Klientinnen oder Klienten, bei denen eine vorzeitige Entlassung oder Führungsaufsicht zu prüfen ist, ist immer auch an den AJSD zu versenden.</p> <p>Im Falle einer positiven Stellungnahme der JVA und frühestens 6 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin nehmen die zuständigen</p>	<p>JVA, Anlaufstellen und weitere Partner</p> <p>JVA</p> <p>JVA, AJSD und Anlaufstellen</p>

	<p>Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter des AJSD unverzüglich Kontakt mit der Justizvollzugsanstalt und der Klientin oder dem Klienten auf.</p> <p>Vor der Entlassung findet ein persönliches Gespräch zwischen AJSD und Klientin/Klient statt.</p>	AJSD
Tag der Entlassung	<p>Entlassungsmitteilung an AJSD</p> <p>Dokumentation in der GPA</p>	JVA
Nach der Entlassung aus der Haft	<p>Die Zuständigkeit zwischen dem AJSD und den Anlaufstellen nach der Entlassung wird wie folgt geregelt:</p> <p>Federführend bei der Einzelfallbearbeitung im Übergangsmanagement ist der Kooperationspartner, in dessen Zuständigkeit sich die oder der Straffällige aktuell befindet. Ist eine Justizsozialarbeiterin/ein Justizsozialarbeiter beigeordnet oder besteht Führungsaufsicht nach der Haft, ist der AJSD federführend. Wurde niemand beigeordnet oder besteht keine Führungsaufsicht, ist die Anlaufstelle für Straffällige zuständig.</p>	AJSD/ Anlaufstellen
Nach der Entlassung bei der Klientin oder dem Klienten, die keiner Begleitung durch den AJSD unterstellt sind	<p>Die Anlaufstellen übernehmen die Klientin oder den Klienten und nehmen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bedarf Kontakt mit den Justizvollzugsanstalten auf. In den Rahmenbedingungen der Anlaufstellen bieten sie der Klientin oder dem Klienten konkrete Hilfe bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dem Umgang mit Behörden und der Existenzsicherung • Wohnungssuche • Im Rahmen der Möglichkeiten Aufnahme in der Wohngruppe • Integration in den Arbeitsmarkt • Schuldnerberatung • Suchthilfe • Angehörigenarbeit 	Anlaufstellen

Vielen Dank !

Burkhard Teschner

Straffälligenhilfe Diakonie Osnabrück Stadt und Land

Diakonie 

Anlaufstelle für Straffällige
Lohstr. 9
49074 Osnabrück
Telefon 0541 76018 950
Email ast@diakonie-os.de

